

## Merkblatt

# Absenzen von Schulkindern an der Schule Oberrieden

## 1 Grundsatz

Die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder regelmässig und pünktlich zur Schule zu schicken. Der Besuch des Unterrichts ist die Regel, die Absenz die Ausnahme.

Absenzen, Dispensationen und Jokertage unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen gemäss § 28 des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG) sowie § 28 bis 30 der Volksschulverordnung (VSV).

## 2 Absenzgründe

### 2.1 Absenz wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen (§ 28 Abs. 1 VSV)

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund ganz oder teilweise nicht zur Schule kommen kann, informieren die Eltern unverzüglich und vor Unterrichtsbeginn die Klassenlehrperson sowie alle anderen betroffenen Stellen.

Die Schulleitung kann bei längeren oder gehäuft auftretenden Absenzen ein ärztliches Zeugnis resp. andere belegende Dokumente einfordern.

### 2.2 Dispensation bei vorhersehbaren Absenzen aus zureichenden Gründen (§ 28 Abs. 2 VSV, § 29 VSV)

Die Schule kann Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen unter Berücksichtigung der persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse vom Unterricht dispensieren. Dafür ersuchen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten so früh wie möglich und schriftlich begründet um Dispensation. Entsprechende Gesuche sind an die zuständige Schulleitung zu richten.

Als zureichende Gründe gelten insbesondere:

- a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- b) Aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c) Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung

Eine Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Dauert eine Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Schulwochen, wird die Schülerin oder der Schüler von der Schule abgemeldet.

## Praxis der Schule Oberrieden

**Dispensationen für Arztbesuche und Therapien** sind zulässig, sofern Termine ausserhalb der Schulzeit nicht möglich sind. Die Klassenlehrperson sowie alle anderen betroffenen Stellen sind so früh wie möglich zu informieren.

Als **aussergewöhnliche Anlässe im Sinne von Ziffer 2.2 b)** dieses Merkblattes sind Ereignisse mit Einmaligkeitscharakter im direkten familiären Umfeld (inkl. direkte Reisezeit) zu verstehen.

Der Wunsch nach **Ferientagen** innerhalb der Schulzeit ist kein zureichender Grund. Für solche Situationen besteht die Möglichkeit, die jährlich zur Verfügung stehenden zwei Jokertage im Sinne von Ziffer 3 dieses Merkblattes einzusetzen. Im Einzelfall und im Sinne einer Ausnahme mit Einmaligkeitscharakter kann die Schulleitungskonferenz einem Urlaubsgesuch entsprechen. Sie berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse der Schülerin bzw. des Schülers. Verbleibende Jokertage werden in jedem Falle angerechnet.

Gesuche sind frühzeitig, mindestens jedoch vier Wochen im Voraus, und schriftlich begründet an die zuständige Schulleitung zu richten.

## 3 Jokertage (§ 30 VSV)

Pro Schuljahr können zwei Jokertage bezogen werden, einzeln oder aufeinander folgend. Dabei gelten halbe Tage als ganze Jokertage, unabhängig von der Anzahl Lektionen. Jokertage müssen nicht begründet werden. In einem Schuljahr nicht bezogene Jokertage verfallen.

Die Eltern teilen der Klassenlehrperson den Bezug von Jokertagen im Voraus anhand des dafür vorgesehenen Formulars mit, welches auf der Webseite der Schule aufgeschaltet ist.

Auf der Sekundarstufe erfolgt die Eingabe der Jokertage mittels des Absenzenhefts.

Schule Oberrieden, Februar 2024